



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 38

Ausgegeben in Osterode am Harz am 13.10.2010

39. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Beirat für Menschen mit Behinderungen, Sitzung am 26.10.2010 484

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Haushaltssatzung 2010, 1. Nachtrag 485

Stadt Bad Lauterberg im Harz

Überörtliche Prüfung - Haushaltsjahre 2005 bis 2007 -, Auslegung des Prüfungsberichtes 487

Wahlbekanntmachung, Wahlleitung für die Kommunalwahl am 11.09.2011 488

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (GLL) Northeim

Flurbereinigungsverfahren Wulften 489

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Dienstag, dem 26. Oktober 2010, 15:00 Uhr,

findet im Kreishaus, Herzberger Straße 5, 37520 Osterode am Harz, in der Cafeteria (C2.02) eine öffentliche Sitzung des

**Beirates für Menschen mit Behinderungen
im Landkreis Osterode am Harz**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Osterode am Harz am 27. Juli 2010
4. Vorstellung des Sozialverbandes Deutschland
5. Kurzreferat über das barrierefreie Bauen im privaten und im öffentlichen Bereich
6. Stellungnahme zur Bushaltestelle Molkereistraße, Bad Lauterberg
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 04. Okt. 2010

Catherine Thiem
Vorsitzende

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) für das Haushaltsjahr 2010

I. Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Samtgemeinderat in der Sitzung am 24. August 2010 folgende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem Ersten Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.821.300 €	828.600 €		5.649.900 €
ordentliche Aufwendungen	6.379.200 €	276.900 €	138.400 €	6.517.700 €
außerordentliche Erträge	0 €			0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €			0 €
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.765.600 €	828.600 €		5.594.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.200.400 €	276.900 €	138.400 €	6.338.900 €
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	446.200 €	2.700 €	14.800 €	434.100 €
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	666.300 €	72.400 €	84.500 €	654.200 €
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	417.800 €			417.800 €
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	488.300 €			488.300 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Festsetzung der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die Anzahl der Stellen im Stellenplan wird nicht geändert.

§ 7

Die Festsetzung wird nicht geändert.

§ 8

Die Festsetzungen des Wirtschaftsplanes der Samtgemeindewerke werden nicht berührt.

Windhausen, den 26. August 2010

Samtgemeinde Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Samtgemeindebürgermeister

II. Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010

Die vorstehende Erste Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 87 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 92 Abs. 2 NGO, nach § 87 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 94 Abs. 2 NGO und nach § 87 Abs. 1 NGO in Verbindung mit § 76 Abs. 2 NGO sowie mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen für die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) sind durch den Landkreis Osterode am Harz – Az. I.3 – am 21. September 2010 erteilt worden.

Der Erste Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bad Grund (Harz), An der Mühlenwiese 1, 37539 Windhausen, in der Zeit vom 14.10.2010 bis 22.10.2010 öffentlich aus.

Windhausen, den 29. September 2010

Harald Dietzmann
Samtgemeindebürgermeister

Stadt Bad Lauterberg im Harz

den 06.10.2010

Bekanntmachung

Der Prüfungsbericht der Niedersächsischen Kommunalprüfungsanstalt vom 22.07.2010 über die überörtliche Prüfung der Stadt Bad Lauterberg im Harz - Haushaltsjahre 2005 bis 2007 - liegt gemäß § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) im Rathaus der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Ritscherstr. 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, Zimmer 103, in der Zeit vom 18.10.2010 bis 26.10.2010 während der Öffnungszeiten (Mo, Mi, Fr von 8:30 bis 12:00 Uhr, Di von 8:30 bis 16:00 Uhr und Do von 8:30 bis 17:00 Uhr) öffentlich aus.

Der Bürgermeister, Matzenauer

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**



Amt für Landentwicklung Göttingen
Danziger Str. 40
37083 Göttingen

Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften
Northeim

Az.: 3.2.2 – 611 – 2003 – 09 – 23/10

Göttingen, 29.09.2010

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Wulften, Landkreis Osterode am Harz, wird nach § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794),

**die Ausführung des Flurbereinigungsplanes
mit Wirkung vom 01.11.2010, 00:00 Uhr,**

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, insbesondere der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung Göttingen vom 03.07.2007 und vom 30.03.2009 geregelt worden.

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für Landentwicklung Göttingen auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt (§ 71 FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870), wird hiermit im öffentlichen Interesse und im Überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan ist vom niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung (ML) am 02.09.2009 genehmigt und den Beteiligten durch Auslegung bei der Samtgemeinde Hattorf a. H. im Zeitraum vom 09.09.2009 bis einschließlich 25.09.2009 bekannt gegeben worden.

Der Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG fand am 30.09.2009 statt. Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle erläutert worden.

Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind im Verhandlungswege ausgeräumt worden. Die Ergebnisse der Widerspruchsverhandlungen sind durch die Nachträge I und II in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden. Die Nachträge I und II wurden den betroffenen Beteiligten am 31.03.2010 und 01.09.2010 bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan Wulften ist einschließlich der Nachträge I und II seit dem 01.09.2010 unanfechtbar.

Zu dem in dieser Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 FlurbG). Daraus ergibt sich u.a. die Rechtsfolge, dass die Abfindungsgrundstücke an Stelle der alten Grundstücke Gegenstand des Eigentums der Teilnehmer und damit nach § 68 FlurbG Ersatz für die alten Grundstücke hinsichtlich der auf diesen lastenden Rechte werden, soweit diese Rechte nicht nach § 49 FlurbG im Flurbereinigungsplan aufgehoben worden sind und somit erlöschen. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen zu dem vorgenannten Zeitpunkt. Gleichzeitig enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 04.07.2007 und vom 30.03.2009 und der damit erlassenen Überleitungsbestimmungen des Amtes für Landentwicklung Göttingen.

Bestehende Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben; jedoch gehen die Pachtansprüche des Pächters von den alten Grundstücken des Verpächters auf dessen Abfindungsgrundstücke über, soweit ein Übergang nicht schon durch die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt ist. Auf dieser Grundlage müssen die Verpächter und Pächter ihr Pachtverhältnis neu regeln. Das gleiche gilt auch für die Nießbrauchrechte. Einigen sich die Betroffenen nicht, so entscheidet auf Antrag einer der Parteien über Beitrags- und Ausgleichsleistungen durch den Nießbraucher nach § 69 FlurbG, den Ausgleich des Wertunterschieds zwischen altem und neuem Pachtbesitz nach § 70 Abs. 1 FlurbG sowie über die Auflösung von Pachtverhältnissen infolge erheblicher Änderungen durch das Flurbereinigungsverfahren nach § 70 Abs. 2 FlurbG das Amt für Landentwicklung Göttingen. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ausführungsanordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO mit der Folge, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung, Zweifel über den Eintritt des neuen Rechtszustands auszuschließen. Es liegt ferner im Interesse der Beteiligten den neuen Rechtszustand schnell herbeizuführen und verbunden damit die öffentlichen Bücher auf Grund der Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens möglichst bald berichtigen zu lassen, damit über die neuen Grundstücke auch hinsichtlich der Eigentumsrechte verfügt werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb von einem Monat nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der GLL Northeim, Bahnhofstraße 15, 37154 Northeim oder beim Amt für Landentwicklung Göttingen, Danziger Straße 40, 37083 Göttingen, erhoben werden. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt bei öffentlicher Bekanntmachung mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Ausführungsanordnung kann - wenn Widerspruch dagegen erhoben wurde - unmittelbar die Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg (Flurbereinigungssenat), Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, mit dem Ziel beantragt werden, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgehoben und damit die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederhergestellt wird. Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle zu stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).


Pamin

